

Weisung über die Agrarberufsbildung ausserhalb des Kantons (WAAK)

vom 10.05.2022

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: -
Geändert: -
Aufgehoben: -

Der Departement für Volkswirtschaft und Bildung

eingesehen das Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG);

eingesehen das Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (BBG);

eingesehen die Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003 (BBV);

eingesehen die interkantonale Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung vom 22. Juni 2006 (BFSV);

eingesehen die interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der Höheren Fachschulen vom 22. März 2012 (HFSV);

eingesehen die interkantonale Fachhochschulvereinbarung ab 2005 vom 12. Juni 2003 (FSV);

eingesehen das kantonale Gesetz über den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung vom 10. Mai 2007;

eingesehen das kantonale Gesetz über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 8. Februar 2007 (kLwG);

eingesehen die kantonale Verordnung über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 20. Juni 2007 (kVLw);

eingesehen den Entscheid des Staatsrats zur Anpassung des Massnahmenkatalogs der Walliser Landwirtschaftspolitik vom 18. Juni 2014;

eingesehen das Reglement zur Festlegung des Tarifs der kantonalen Leistungen in Sachen Landwirtschaft vom 11. Januar 2017 (RTSLS);

auf Vorschlag der kantonalen Dienststelle für Landwirtschaft,

beschliesst:

I.

Art. 1 Ziel

¹ Die vorliegende Weisung legt die kantonale Unterstützung fest, die der im Kanton Wallis nicht angebotenen landwirtschaftlichen Berufsbildung gewährt wird.

² Sie hat zum Ziel, die Koordinationsmassnahmen sowie die von Studentinnen und Studenten ausserhalb des Kantons zu absolvierende landwirtschaftliche Ausbildung zu finanzieren.

Art. 2 Massnahmen

¹ Die Massnahmen betreffen die Beiträge für die landwirtschaftliche Ausbildung ausserhalb des Kantons:

- a) Grundbildung;
- b) Weiterbildung;
- c) Berufs- und Meisterprüfung.

² Sie betreffen sowohl die Produktionstechnik als auch die Betriebswirtschaft und das Marketing, sowie die Koordinationsmassnahmen.

Art. 3 Beitragsberechtigte

¹ Beitragsberechtigt sind:

- a) die im Sinne der BFSV oder der HFSV anerkannten landwirtschaftlichen Bildungsanbieter in einem anderen Kanton, die von Lernenden besucht werden, die regulär eingeschrieben und im Wallis wohnhaft sind;
- b) die anerkannten Berufsorganisationen, die bildungs-, Koordinations- und Prüfungsaufgaben für die Landwirtschaft übernehmen (z.B. Schweizer Bauernverband - SBV, Association des groupements et organisations romands de l'agriculture - AGORA) die von Lernenden besucht werden, die regulär eingeschrieben und im Wallis wohnhaft sind;
- c) Absolventen von Kursen, die auf die eidgenössische Berufsprüfung vorbereiten, im Sinne der Artikel 56a und 56b BBG.

² Der Begriff wohnhaft ist gemäss Artikel 4 Absatz 3 BFSV und 5 Absatz 2 und 3 HFSV zu verstehen.

Art. 4 Vermittlung von Jugendlichen

¹ Die Vermittlung von Jugendlichen in Ausbildungspraktika auf landwirtschaftlichen Betrieben wird vom Kanton folgendermassen unterstützt:

- a) durch Basisbeiträge an die von der Dienststelle für diesen Zweck anerkannten Stellen;
- b) durch direkte Beteiligungen an der Vermittlung von Jugendlichen in Ausbildung.

² Die Vermittlung der Jugendlichen soll die Weitergabe von Kenntnissen über die landwirtschaftliche Produktion und die schonende Nutzung der natürlichen Ressourcen durch die tägliche Arbeit auf dem Betrieb und den Kontakt zu Boden, Pflanzen und Tieren ermöglichen.

Art. 5 Beträge und Vorgehen

¹ Die Beiträge und Vorgehen werden durch die bestehenden interkantonalen und bilateralen Vereinbarungen, denen der Kanton Wallis beigetreten ist, oder durch das RTLSTL und die Texte, auf die es sich bezieht, geregelt.

Art. 6 Kompetenz

¹ Die kantonale Landwirtschaftsschule des Wallis ist befugt, die vorliegende Weisung anzuwenden.

² Sie ist ermächtigt, die entsprechenden Beiträge zu bewilligen.

Art. 7 Aufhebung

¹ Die vorliegende Weisung hebt die Weisung über die kantonale Politik hinsichtlich die Berufsbildung ausserhalb des Kantons vom 20. Dezember 2018 auf.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der vorliegende Rechtserlass tritt auf den 1. Juni 2022 in Kraft.

Sitten, den 10. Mai 2022

Der Chef des Departements für Volkswirtschaft und Bildung:
Christophe Darbellay